

ORGANISATIONSREGLEMENT

der Zehnder Group AG

(vom 5. Juni 2002)

1. GRUNDLAGEN

Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 17 der Statuten vom 6. Juni 2001 in Verbindung mit Art. 716b OR erlassen. Es regelt Konstituierung, Aufgaben und Befugnisse der folgenden Organe:

- Verwaltungsrat
- Ausschüsse des Verwaltungsrates
- Präsident des Verwaltungsrates
- Geschäftsleitung der Zehnder Group AG im Sinne der Gruppenleitung der Zehnder Group

2. DER VERWALTUNGSRAT

2.1 Funktion

Der Verwaltungsrat ist das oberste geschäftsleitende Organ der Gesellschaft. Er fasst die grundlegenden Entscheide, welche die Tätigkeit der Gesellschaft bestimmen.

Der Verwaltungsrat handelt als Kollektivorgan. Seine Mitglieder haben, soweit Beschlüsse des Verwaltungsrates nichts Abweichendes vorsehen, keine persönlichen Befugnisse gegenüber der Gesellschaft und können deshalb von sich aus keine Anordnungen treffen.

2.2 Konstituierung und Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat wählt bei Ablauf der Amtsdauer in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte den Präsidenten und Vizepräsidenten. Deren Amtsdauer fällt mit ihrer Amtsdauer als Mitglied des Verwaltungsrates zusammen; Wiederwahl ist zulässig.

Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Sekretär, der weder Mitglied des Verwaltungsrates noch Aktionär zu sein braucht.

Der Präsident, der Vizepräsident sowie die vom Verwaltungsrat bestimmten weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

2.3 Sitzungen, Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung

Der Verwaltungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber dreimal jährlich.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder - im Falle seiner Verhinderung - durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates oder der Gruppenleitung ist berechtigt, unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

Die Einberufung erfolgt in der Regel zehn Tage im voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden. Der Präsident stellt die Traktandenliste auf und gibt sie den Mitgliedern des Verwaltungsrates mit der Einladung und unter gleichzeitiger Beilage der

massgeblichen Sitzungsunterlagen bekannt. Jedes Mitglied ist berechtigt, bis fünf Tage vor der Sitzung die Behandlung weiterer Traktanden zu verlangen. Der Präsident orientiert den Verwaltungsrat über solche zusätzlichen Traktanden.

Der Präsident oder - im Falle seiner Verhinderung - der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates führt den Vorsitz.

Die Mitglieder der Gruppenleitung nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

2.4. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollführung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder muss anwesend sein für die Beschlussfassung über folgende Geschäfte:

- Abänderung dieses Organisationsreglementes
- Konstituierung des Verwaltungsrates
- Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung
- Genehmigung der Budgets
- Genehmigung des mittelfristigen Finanzplanes
- Gründung von Tochtergesellschaften und Beteiligung an andern Unternehmen
- Anstellung und Entlassung von Mitgliedern der Gruppenleitung
- Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung

Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die daraus folgende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; leere und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des einfachen Mehrs nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Vorbehalten bleibt Ziffer 6.2. hienach.

Beschlüsse können in dringenden Fällen auch auf dem Zirkularweg (per e-mail, Briefpost, Telex, Telefax, Telegramm) oder telefonisch gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung in einer Sitzung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Es ist vom Verwaltungsrat an seiner nächsten Sitzung zu genehmigen. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

2.5. Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat delegiert die Geschäftsführung vollumfänglich an die Gruppenleitung, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.

Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik und orientiert sich regelmässig über den Geschäftsgang.

Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat die folgenden unübertragbaren Aufgaben zu:

2.5.1 Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung von Weisungen betreffend

- Festlegung und Formulierung der Unternehmenspolitik (langfristige Ziele)
- Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Geschäftszweige; Beteiligung an anderen Unternehmen; Gründung, Verkauf und Liquidation von Tochtergesellschaften; Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen, soweit diese den Charakter strategischer Allianzen haben
- Führen des Aktienbuches
- Delegation von Kompetenzen des Gesamtverwaltungsrates an seinen Präsidenten oder Mitglieder der Gruppenleitung im Einzelfall

2.5.2 Organisation

- Festlegung der Organisation der Zehnder Group bis Stufe Unternehmensbereiche
- Festlegung und Erlass des Organisationsreglementes

2.5.3 Rechnungswesen, Finanzkontrolle, Finanzplanung

- Genehmigung und Überwachung des Budgets der Zehnder Group AG und des konsolidierten Budgets der Zehnder Group
- Genehmigung der mittelfristigen Finanzplanung der Zehnder Group AG und der Zehnder Group
- Entgegennahme der konsolidierten Quartalsabschlüsse der Zehnder Group
- Genehmigung der konsolidierten Jahresrechnung der Zehnder Group und der Jahresrechnung der Zehnder Group AG und Antragstellung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses
- Entscheid und Genehmigung von Kapitalmarkttransaktionen der Zehnder Group AG oder ihrer Tochtergesellschaften
- Erteilung eines jährlichen Kompetenzrahmens für Käufe und Verkäufe eigener Aktien der Zehnder Group AG

2.5.4 Personalfragen

- Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Gruppenleitung
- Ernennung und Abberufung des Vorsitzenden der Gruppenleitung
- Genehmigung der Gehaltspolitik der Mitglieder der Gruppenleitung

- Bestimmung der zur Vertretung der Zehnder Group AG berechtigten Personen, wobei ausschliesslich Kollektivzeichnungsrecht gilt

2.5.5 Oberaufsicht über die mit Geschäftsführung betrauten Personen

2.5.6 Genehmigung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse

2.5.7 Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien

2.5.8 Beschlüsse zur Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgenden Statutenänderungen

2.5.9 Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung

Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft durch Gesetz, Statuten oder Reglement vorbehalten oder übertragen sind.

2.6 Ausschüsse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann bestimmte Aufgaben an einen oder mehrere Ausschüsse delegieren. Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Vorsitzenden und bestimmt das Verfahren. Im übrigen gelten sinngemäss die Regeln für den Verwaltungsrat.

2.7 Informationsrechte und -pflichten

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In jeder Sitzung ist der Verwaltungsrat von der Gruppenleitung über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle zu orientieren.

Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Falls ein Verwaltungsratsmitglied ausserhalb der Sitzung Auskunft oder Einsichtnahme in die Geschäftsdokumente wünscht, hat es dieses Begehren schriftlich an den Präsidenten des Verwaltungsrates zu richten. Weist der Präsident ein Gesuch über Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat. Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Der Verwaltungsrat sorgt dafür, dass die Gruppenleitung zeit- und sachgerecht über alle geschäftsrelevanten Beschlüsse orientiert wird.

2.8 Entschädigung

Der Verwaltungsrat bestimmt die Höhe der seinen Mitgliedern zukommenden festen Entschädigungen nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit.

Ausserordentliche Bemühungen ausserhalb der normalen Verwaltungsratstätigkeit sind zusätzlich zu entschädigen.

3. DER PRÄSIDENT DES VERWALTUNGSRATES

3.1 Stellung und Aufgaben

Der Präsident des Verwaltungsrates leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates und die Generalversammlung.

Zu seinen spezifischen Aufgaben gehören neben seiner Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrates insbesondere:

- Überwachung der Ausführung der Generalversammlungs- und Verwaltungsrat-Beschlüsse
- Überwachung des Geschäftsganges zusammen mit dem Vorsitzenden der Gruppenleitung
- Repräsentation der Gesellschaft gegenüber Aktionären und Dritten
- Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrates
- Überwachung der Planung und Organisation der Generalversammlung

In ausserordentlichen Situationen, die keine vorherige Benachrichtigung des Verwaltungsrates erlauben, ist der Präsident nach Rücksprache mit dem Vizepräsidenten oder - in dessen Abwesenheit - mit einem anderen Verwaltungsratsmitglied - zu allen notwendigen Entscheidungen befugt, soweit sich diese Entscheidungen im Rahmen der bestehenden Geschäftspolitik bewegen; er hat den Gesamtverwaltungsrat unverzüglich zu orientieren.

4. DIE GRUPPENLEITUNG

4.1 Zusammensetzung

Die Gruppenleitung besteht aus deren Vorsitzendem, den jeweiligen Spartenleitern, dem Leiter des Funktionsbereiches "Finanzen und Controlling" sowie weiteren vom Verwaltungsrat bezeichneten Personen. Alle Mitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

4.2. Stellung und Aufgaben des Vorsitzenden der Gruppenleitung

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Gruppenleitung. Er hat gegenüber allen Mitgliedern der Gruppenleitung die generelle Weisungsbefugnis.

Dem Vorsitzenden der Gruppenleitung obliegt die Führung des Unternehmens im operativen Bereich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates

- Überwachung der Einhaltung der Unternehmensstrategie
- Erstellung der jährlichen Budgets und Zielsetzungen
- Beaufsichtigung und Kontrolle der Gruppenleitung
- Überwachung und Kontrolle des Geschäftsganges
- regelmässige, rechtzeitige und ergebnisorientierte Information des Verwaltungsrates und des Präsidenten des Verwaltungsrates
- Vorbereitung von Anträgen der Gruppenleitung an den Verwaltungsrat
- Veranlassung von Massnahmen bei erheblichen Budgetabweichungen
- Betreuung der Public-Relations-Belange, insbesondere für den Verkehr mit den Massenmedien
- Vorbereitung von Anträgen betreffend Mutationen innerhalb der Gruppenleitung

4.3 Funktion und Aufgaben der Gruppenleitung

Die Gruppenleitung führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Gesellschaft gegen aussen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Gruppenleitungsmitglieder richten sich grundsätzlich nach den einzelnen Anstellungsverträgen und den dazugehörigen Stellenbeschreibungen.

Im einzelnen hat die Gruppenleitung zudem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates
- Umsetzung der unternehmenspolitischen Grundsätze sowie Planung, Organisation und Realisierung der Unternehmensstrategie
- Sicherstellung der personellen, sachlichen und finanziellen Mittel sowie deren Organisation für die Erreichung der Unternehmensziele
- Vorbereitung aller Geschäfte, die zur Vorberatung zuhanden des Verwaltungsrates oder der Generalversammlung zu unterbreiten sind
- Berichterstattung an den Verwaltungsrat über den laufenden Geschäftsgang
- Vorbereitung des jährlichen Geschäftsberichtes
- Anstellung, Beförderung und Entlassung der direkt unterstellten Personen; Ernennung und Abberufung von Mitgliedern der Verwaltungsräte in den Tochtergesellschaften der Zehnder Group AG
- Antragstellung zu allen übrigen Geschäften, die durch den Verwaltungsrat zu entscheiden sind
- Erarbeiten der Planungsinstrumente zuhanden des Verwaltungsrates
- Beschlussfassung über Investitionen in Sachanlagen, die in den Jahresbudgets nicht enthalten sind, bis zum Betrag von maximal 10% des konsolidierten Investitionsbudgets.

4.4 Sitzungen der Gruppenleitung

Die Gruppenleitung führt in der Regel alle Monate eine Sitzung durch. Diese Sitzungen dienen vorab der kurz- und mittelfristigen Planung, der Berichterstattung und Koordination der einzelnen Bereiche sowie der bereichsübergreifenden Information aller Mitglieder der Gruppenleitung.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Eine Kopie des Protokolls ist jedem Mitglied der Gruppenleitung und dem Präsidenten des Verwaltungsrates zuzustellen.

4.5 Berichterstattung

Die Gruppenleitung informiert den Verwaltungsrat periodisch über den Geschäftsverlauf und die geplanten Aktivitäten.

5. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

5.1. Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat regelt und erteilt die Zeichnungsberechtigung, wobei ausschliesslich Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen ist.

5.2 Ausstand

Jedes Mitglied der in Ziffer 1 genannten Organe ist verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn es

- an dem behandelten Geschäft ein persönliches Interesse hat;
- einen an dem Geschäft Beteiligten vertritt oder für einen Beteiligten in der gleichen Sache als Berater oder Gutachter tätig war oder ist;
- aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnte.

Ist der Ausstand streitig, so entscheidet das Organ unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes endgültig.

5.3 Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Alle Organe sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen. Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben oder zu vernichten.

5.4 Altersgrenze

Ohne Rücksicht auf allenfalls bestehende Amtsdauern oder Wahlperioden gelten folgende Altersgrenzen:

- Für Mitglieder des Verwaltungsrates: Vollendung des 70. Altersjahres
- Für Mitglieder der Gruppenleitung: Vollendung des 65. Altersjahres

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben bei Erreichen der Altersgrenze auf die nächste ordentliche Generalversammlung ihren Rücktritt einzureichen.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1 Inkrafttreten, Ausführungsbestimmungen

Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 5. Juni 2002 erlassen und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 2. April 1993.

Die Gruppenleitung kann für die ihr obliegenden Aufgaben Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Reglements erlassen.

6.2 Überarbeitung und Abänderung

Dieses Reglement ist alle zwei Jahre in der ersten Verwaltungsratsitzung nach der ordentlichen Generalversammlung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Beschlüsse über Änderung dieses Reglements können nur gefasst werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend ist und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Änderung zustimmen.

Gränichen, den 5. Juni 2002

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Der Vizepräsident:

.....

(Dr. Hans-Peter Zehnder)

.....

(Dr. Peter Wiesendanger)